

Außenstelle Berlin Steglitzer Damm 117 12169 Berlin

Az. 511ppi/096-2301#003 Datum: 31.01.2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

"Bf. Seddin, Modernisierung der Verkehrsstation"

bei Bahn-km 32,680

an der Strecke 6118 Berlin-Charlottenburg – Blankenheim

in der Gemeinde Seddin im Landkreis Potsdam Mittelmark

Vorhabenträgerin: DB Station & Service AG Koppenstraße 3 10243 Berlin

Inhaltsverzeichnis A.1 Genehmigung des Plans4 **A.2** A.3 A.3.1 A.3.2 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG10 A.3.3 Konzentrationswirkung.......10 **A.4** A.4.1 Ausführungsplanung10 A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege10 A.4.3 Immissionsschutz......11 A.4.4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz......15 A.4.5 A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen......17 A.4.7 Schienenersatzverkehr......17 A.4.8 Straßen, Wege und öffentliche Flächen17 A.4.9 A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter......18 A.4.11 Bauausführung Anschlusshöhen......18 A.4.12 A.5 A.6 Gebühr und Auslagen19 В. Begründung20 **B.1** Gegenstand des Vorhabens......20 B.1.1 B.1.2 **B.2** Verfahrensrechtliche Bewertung......21 B.2.1 Rechtsgrundlage21 B.2.2 **B.3** Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens25 **B.4** B.4.1 Planrechtfertigung......25 B.4.2 Wasserhaushalt25 Naturschutz und Landschaftspflege26 B.4.3 B.4.4 B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz33 B.4.6 B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen......34

В	.4.8	Schienenersatzverkehr	34
В	.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	35
В	.4.10	Kampfmittel	35
В	.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	35
В	.4.12	Bauausführung Anschlusshöhen	36
В	.4.13	Sonstige Auflagen und Hinweise	36
B.5	Ges	samtabwägung	36
B.6	Sof	ortige Vollziehung	37
B.7	Ent	scheidung über Gebühr und Auslagen	38
C.	Recht	sbehelfsbelehrung	39

Auf Antrag der DB Station & Service AG, Regionalbereich Ost, Friedrich-Engels-Straße 99, 14473 Potsdam (Vorhabenträgerin), erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben "Bf Seddin, Modernisierung der Verkehrsstation", bei Bahn- km 32,680 der Strecke 6118, Berlin-Charlottenburg - Blankenheim im Ortsteil Seedin der Gemeinde Seddiner See im Landkreis Potsdam-Mittelmark, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- der Rückbau und die Grunderneuerung der bestehenden Außenbahnsteige;
- Anpassung der Bahnsteighöhen (jeweils 0,76 m) und –länge (Nutzlänge von 170 m) gemäß Bahnsteigkonzeption des Landes Brandenburg
- Erneuerung der Personenunterführung einschließlich Treppenanlagen und Aufzug sowie die Errichtung neuer barrierefreier Zugänge
- Erneuerung der Bahnsteigausstattung und des Blinden-, Wegeleit- und Informationssystems
- Erneuerung des Entwässerungssystems
- Neubau der Weiche 1 mit Bettungserneuerung, Erneuerung der Schwellen im Anschlussbereich sowie im Zweiggleis
- Rückbau des Überbaus STB 5 / EÜ Kunersdorfer Straße

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 26.01.2023, 15 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtslageplan vom 26.01.2023, Maßstab 1:20000	nur zur Information
3.1	Lageplan vom 26.01.2023, Maßstab 1:500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 26.01.2023, 8 Seiten	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan vom 26.01.2023, Maßstab 1:500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 26.01.2023, 1 Seite	genehmigt
7.1 7.2 7.3 7.4	Bauwerksplan Draufsicht vom 26.01.2023, Maßstab 1:200 Bauwerksplan Schnitte vom 26.01.2023, Maßstab 1:100 Bauwerksplan Ansicht vom 26.01.2023, Maßstab 1:100 Bauwerksplan Querprofil vom 26.01.2023, Maßstab 1:100	genehmigt genehmigt genehmigt genehmigt
8.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 26.01.2023, Maßstab 1:500	genehmigt
9.1	Kabel- und Leitungslageplan vom 26.01.2023, Maßstab 1:500	nur zur Information
10.1 10.2 10.3	Erläuterungsbericht vom 26.01.2023, 55 Seiten Bestands- und Konfliktplan v. 26.01.2023, Maßstab 1:500 Maßnahmenplan vom 26.01.2023, Maßstab 1:500 Maßnahmenblätter	genehmigt nur zur Information genehmigt
10.4	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 26.01.2023 28	genehmigt nur zur
11.2	Seiten Hydraulische Berechnung vom 20.01.2022, 8 Seiten	Information nur zur Information
11.3	Lageplan wasserrechtliche Sachverhalte, vom 26.01.2023 Maßstab 1:500	nur zur Information
11.4	Baugrundgutachten vom 27.06.2018 und Anlagen	nur zur Information
12.1	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung im Betrieb vom Mai 2021, 13 Seiten und Anlagen	nur zur Information
12.2	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung beim Bau vom 27.07.2022, 58 Seiten und Anlagen	nur zur Information
12.3	Schalltechnische Stellungnahme betriebsbedingt Deutschlandtakt	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind blau kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Gemäß §§ 8, 9 i.V.m. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §°28
Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers für die beiden Außenbahnsteige sowie für den Übergangsbereich der Treppen und der Dachentwässerung der Einhausungen in den Untergrund über eine Versickerungsmulde und drei Versickerungsrigolen auf dem Flurstück 879, Flur 2, Gemarkung Neuseddin, Gemeinde Seddiner See, Landkreis Potsdam-Mittelmark vom Eisenbahn- Bundesamt erteilt.

Die Erlaubnis wird bei der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Potsdam – Mittelmark unter der Reg. Nr. Ab- 596 – 001 geführt und ist bis zum 31.10.2040 befristet.

Das Niederschlagswasser von Bahnsteig 1 (ca. km 32,654 bis 32,816) wird aufgrund der Querneigung des Bahnsteiges in eine Versickerungsmulde an der Rückseite des Bahnsteiges eingeleitet. Das Niederschlagswasser von Bahnsteig 2 wird über Kastenrinnen an der Bahnsteigrückseite zu drei Versickerungsrigolen geleitet.

Der DB Station & Service AG, Regionalbereich Ost, Bahnhofsmanagement Potsdam, Friedrich-Engels-Str. 99, 14473 Potsdam wird die einfache Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund über eine Versickerungsmulde und drei Versickerungsrigolen auf dem Flurstück 879, Flur 2, Gemarkung Neuseddin, Gemeinde Seddiner See, Landkreis Potsdam-Mittelmark erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser von Bahnsteig 1 (km 32,654 – 32,816) und Bahnsteig 2 der Verkehrsstation Seddin an der Strecke 6118. Zu diesem Zweck ist DB Station & Service AG befugt Niederschlagswasser in den Untergrund wie folgt einzuleiten:

erlaubte Gewässerbenutzung						
Ifd. Nr.	aus	von der abflusswirk- samen Fläche A _U [m²]	Versick- erungs- rate [l/s]	Flur- stück	Flur	Gemarkung
1	Bahnsteig A/1 $(A_E = 652 \text{ m}^2)$	358	2,4	879	2	Neuseddin
2	Bahnsteig B/2 $(A_E = 649 \text{ m}^2)$	500	0,7	879	2	Neuseddin

Koordinaten der Einleitungsstellen nach UTM 33N/ETRS89:				
Ifd.	Bezeichnung	Einleitstelle		
Nr.	Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	
1	Versickerungsmulde für Bahnsteig 1	362518.29	5795374.34	
2	Versickerungsrigole für Bahnsteig 2	362514.74	5795363.70	

Das Niederschlagswasser der ersten fünf Meter des Bahnsteiges 1 (ca. km 32,649-32,654), der Personenunterführung und des neuen Bahnhofvorplatzes wird in die vorhandene Straßenentwässerung eingeleitet. Die Ausführungsplanung für den Anschluss des Niederschlagswassers für die ersten fünf Meter des Bahnsteiges 1 (ca. km 32,649-32,654), der Personenunterführung und des neuen Bahnhofvorplatzes ist mit dem Straßenbaulastträger, dem Landkreis Potsdam – Mittelmark, einvernehmlich abzustimmen. Dem Straßenbaulastträger, FD Kreisstraßenbetrieb, ist der hydraulische Nachweis zu übergeben, dass die zusätzliche Niederschlagsmenge vom Regenwasserkanal aufgenommen und abgeführt werden kann. Die Zustimmung vom Straßenbaulastträger ist dem Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Ausführungsplanung nachzuweisen.

A.3.1.1 Auflagen Errichtung der Entwässerungsanlagen

- Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- 2. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den

Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

- 3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grundwasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- 4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 - Ost ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
- 5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.
- Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
- 7. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlagen Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 8. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
- 9. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.

- 10. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche kolmatiert wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.
- 11. Versickerungsmulde ist mit einem Freibord von mind. 10 cm auszuführen.

A.3.1.2 Auflagen Einleiten von Stoffen in das Grundwasser

- Bei der Herstellung der Stützwand, Bauhilfsmaßnahmen usw. müssen die zu beauftragenden Firmen die Vorgaben der technischen Normen und Regelwerke in der jeweils aktuellen Version erfüllen.
- 2. Der Verlauf der Arbeiten sowie die Bohrtiefe und die angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
- 3. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist.
- 4. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
- 5. Das beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und im Kreislauf zu führen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.
- 6. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise zur Gewässerbenutzung:

- Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung der Gewässer (Grundwasser), z. B. durch Erdaushub, Baustoffe, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.
- 2. Sofern Verschmutzungen des Grundwassers festgestellt werden, ist dies unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 6-Ost) mitzuteilen.

A.3.2 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

Vom Verbot der wesentlichen Veränderung baulicher Anlagen nach § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Potsdamer Wald und Seengebiet" vom 22. Mai 1998 (GVBI.II/98, [Nr. 18], S. 426) wird Befreiung gewährt.

A.3.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Ausführungsplanung

Die Regelungen der "Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau" (VV BAU) und der "Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen" (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Zur Reduzierung und Kompensation der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind die nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig umzusetzen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG insbesondere in Bezug auf Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen einzuhalten. Kontrollen der LBP-Maßnahmen durch Vertreter der zuständigen Fachbehörden sind zu unterstützen.

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die Ausführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

A.4.2.1 LBP-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen) werden festgesetzt:

- 001_V Schutz angrenzender Gehölzer gem. DIN 18920
- 002_V Wiederherstellung bauzeitlich genutzer Flächen
- 003_V Schutz von Wasser und Boden
- 004_VA Beachtung des Gehölzschutzzeitraumes
- 005_VA Gebäudekontrolle vor Abriss auf Vögel, Fledermaus
- 006_VA Anbringen von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse
- 007_VA Umweltfachliche Bauüberwachung
- 008_E Pflanzung eines Feldgehölzes

A.4.2.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Überwachung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Ersatzmaßnahmen ist von der Vorhabenträgerin eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß den Vorgaben des Umweltleitfadens Teil VII, EBA 2015 zu beauftragen. Die Protokolle der umweltfachlichen Bauüberwachung sind der Planfeststellungsbehörde sowie der oberen Naturschutzbehörde des Landesamts für Umwelt Brandenburg zeitnah zu übermitteln. Die zu fällenden Bäume sind durch die Umweltfachliche Bauüberwachung vorab auf Besatz zu kontrollieren.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Schallimmissionen

1. Allgemeine Reglungen

Zum Schutz der Nachbarschaft hat die Vorhabenträgerin jedwede bauzeitlichen Schallimmissionen, die über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen" (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) hinausgehen zu vermeiden, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit solche über den Immissionsrichtwerten der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehenden Schallimmissionen nach dem Stand der Technik nicht vollständig

vermeidbar sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu sind die in A.4.3.1 Nr. 1 bis 5 sowie die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der Planung) festgelegten Maßnahmen umzusetzen.

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen" (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970), das Brandenburger Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und das Gesetz über die Sonn- und Feiertage beachtet werden. Für Bauarbeiten in den nach § 10 LImSchG besonders geschützten Zeiten, d. h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie nach § 1 Feiertagsgesetz - FTG an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, d. h. von 0.00 – 24.00 Uhr, durchgeführt werden, ist hierzu nach § 10 LImSchG bzw. § 8 Feiertagsgesetz - FTG ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Behörde im vorliegenden Fall dem Landesamt für Umwelt, Referat T26, zu stellen.

2. Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- In der Ausschreibung ist die bauausführende Firma zu verpflichten, ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik gem. EG Richtlinie / Umweltzeichen entsprechen.
- 2. Das Baustellenpersonal ist zum Thema Lärm zu unterrichten, die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- 3. Die Einsatzzeit von lärmintensiven Baumaschinen (Hydraulikhammer, Vibrationsramme) ist auf max. 8,0 Stunden am Tag zu begrenzen.
- 4. Ausschalten von Maschinen in Arbeitspausen, Vermeidbare Leerlaufzeiten von Maschinen und LKW mit laufendem Motor sind zu unterbinden.
- 5. Lärmintensive Arbeiten sollten sofern bautechnologisch möglich gleichzeitig und örtlich konzentriert durchgeführt werden. Dadurch können für die lärmbetroffenen Anrainer im Tagesverlauf Zeiträume mit geringeren Schallimmissionen geschaffen werden.
- 6. Es ist eine bzgl. der Nachbarschaft optimierte Aufstellung der Baumaschinen anzustreben. Dazu sind u.a. diejenigen Baumaschinen, die an einem festen Standort betrieben werden können, so zu positionieren, dass sie möglichst weit

entfernt von den maßgeblichen Immissionsorten befinden. Weiterhin ist bei der Wahl des Standortes soweit möglich die schallab-schirmende Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse auszunutzen (z.B. Gebäude, Bodenerhebungen, Baucontainer).

7. Wo es technologisch und aus Platzgründen möglich ist, sind Schallschirme einzusetzen, alternativ sind Lärmschutzmatten zu verwenden.

3. Überwachungsmaßnahmen

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in dieser Genehmigung angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

4. Baulärmverantwortlicher

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Immissionsschutzbehörde, der Planfeststellungsbehörde, dem LfU, Referat T26 und den Anliegern rechtzeitig spätestens eine Woche Baubeginn mitzuteilen.

5. Information der Anlieger

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

A.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

a) Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden

Zum Schutz von Menschen in Gebäuden durch bauzeitliche Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass folgende Anhaltswerte der DIN 4150-2, Ausgabe Juni 1999, eingehalten werden:

- Erschütterungseinwirkungen bis zu 78 Tage

Tagzeitraum: Stufe II der Tabelle 2

Nachtzeitraum: Tabelle 1.

b) Einwirkung von Erschütterungen auf Bauwerke

Es ist zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3, Ausgabe Dezember 2016 führen.

Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten (z. B. Einsatz Vibrationsramme, Hydraulikhammer) sind an erschütterungsgefährdeten Gebäude, Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Zudem sind baubegleitend erschütterungstechnische Überwachungsmessungen durchzuführen und zu dokumentieren. Bei Erreichen kritischer Werte sind die Arbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen (z. B. Wahl eines anderen Bauverfahrens) wiederaufgenommen werden. Dies gilt gleichermaßen für die Durchführung von Proberammungen.

Soweit Vibrationsrammen eingesetzt werden, müssen diese eine Einsatzfrequenz von $f \ge 35$ Hz und ein veränderliches statisches Moment aufweisen.

Im Übrigen gelten die Auflagen A.4.3.1 Nr. 3–5 entsprechend.

A.4.3.3 Baubedingte Staubemissionen

Es sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um vermeidbare Staubemissionen und Verunreinigungen im Bauumfeld infolge der Abbruch-/Erdarbeiten, der Zwischenlagerung und des Transports von Abfällen und Baustoffen zu unterbinden.

A.4.3.4 Zusage Vorhabenträgerin

Vorsorglich für den Fall, dass durch besonders lärmintensive Arbeiten Richtwerte der AVV Baulärm wider Erwarten in einem Ausmaß und einer Dauer überschritten würden, bei der eine konkrete Gefahr für die Gesundheit der Nachbarschaft bestünde, hat die Vorhabenträgerin betroffenen Anwohnern für die Dauer der Gefahrenlage die Bereitstellung von Ersatzwohnraum zugesagt.

A.4.4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 1. Es ist sicherzustellen, dass anfallende Abfälle gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG), nach der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung GewAbfV) entsorgt werden. Zudem ist der Boden nach dem Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) zu schützen.
- 2. Die bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle, sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetztes (KrWG §§7 ff.) vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die gesetzlichen Pflichten zur Abfalltrennung gemäß § 9 KrWG sind einzuhalten. Nicht verwertbare Abfälle sind entsprechend § 15 KrWG zu beseitigen. Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen. Die Vermischung von Abfälle ist nicht zulässig.
- 3. Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.
- 4. Abbruchmaterial und alle anderen anfallenden Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sortenrein zu trennen und gemäß dem abfalltechnischen Kurzkonzept zu klassifizieren und ordnungsgemäß, den gesetzlichen Grundlagen entsprechend, zu verwerten bzw. zu beseitigen, siehe auch Punkt 10.5 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1).
- 5. Anfallende mineralische Abfälle sind nach LAGA M 20/PN 98 zu beproben und zu klassifizieren. Entsprechend der Deklaration ist der Entsorgungsweg der Materialien zu bestimmen und mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) unter Vorlage der Analyse abzustimmen.
- 6. Gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind bei der SBB, Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam, Tel. 0331 27930, www.sbb-mbh.de anzudienen. Sind mehr als 2.000 kg an gefährlichen Abfällen zu entsorgen, sind Abstimmungen zur Entsorgung dieser Abfälle mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) zu treffen.
- 7. Für den Einsatz von grundstücksfremdem Boden, der antransportiert und genutzt wird, sind die Bestimmungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und

Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit § 6 Bundes-Bodenschutzgesetz einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise zur Schadlosigkeit des Bodens (Herkunft, Probenahmeprotokoll, Prüfbericht) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor Einbau (abfall-boden@potsdam-mittelmark.de) vorzulegen.

- 8. Sollten während der Herrichtung der Baustellenzufahrt oder der Baustelleneinrichtungsflächen organoleptische Veränderungen oder Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, ist umgehend die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- 9. Sämtliche temporär genutzten Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten zurückzubauen. Die Bodenversiegelungen sind gemäß § 5 BBodSchG aufzuheben und der Boden ist in seiner Leistungsfähigkeit im Sinne des § 1 BBodSchG wiederherzustellen.

A.4.5 Denkmalschutz

Baudenkmalschutz

Aufgrund nicht auszuschließender historischer Relevanz und Denkmaleigenschaft des Bahnhofs Seddin ist die Ausführungsplanung von der Vorhabenträgerin sowohl mit der für die Feststellung der Denkmaleigenschaft zuständigen Denkmalfachbehörde (BLDAM) sowie – gegebenenfalls – der für die Überwachung der Bauausführung denkmalgeschützen Baubestandes zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde eng abzustimmen.

<u>Bodendenkmale</u>

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder – bohlen o. ä entdeckt werden, sind das Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum und der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Baubeteiligten, insbesondere die bauausführenden Unternehmen, sind in den Bestimmungen des § 11 des Gesetzesüber den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG – vom 24. Mai 2004, GVBI. I/04, [Nr. 09], S. 215) zu unterweisen. Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Vor dem Beginn der Baumaßnahmen sind die Lage, Art und der Zustand vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeltrassen im Baufeldbereich unter Einbeziehung aktueller Leitungsbestandspläne und örtlicher Einweisung der betroffenen Leitungsträger festzustellen. Nicht mehr genutzte Leitungen sind stillzulegen und mindestens so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Umstände nicht eintreten können. Unvermeidbare Überbauungen, Umverlegungen oder Sicherungen von Leitungen sind in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern auszuführen. In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass beim Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN, VDE-Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweiligen Richtlinien der Leitungsträger zum Schutz der Kabel, Leitungen zu beachten sind. Soweit in den vorliegenden Unterlagen der Leitungsbestand nicht eindeutig dokumentiert ist, sind geeignete Suchverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

A.4.7 Schienenersatzverkehr

Die Zeiträume für die Durchführung des Schienenersatzverkehrs sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Land Brandenburg (Landesbetrieb für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg, Dez. 22) und den beauftragten Ersatzverkehrsunternehmen abzustimmen. Die Öffentlichkeit ist über den eingerichteten Schienenersatzverkehr in geeigneter Form (Internet, Pressemitteilung) zu informieren.

A.4.8 Straßen, Wege und öffentliche Flächen

Unvermeidbare Verkehrsraumeinschränkungen und die benötigte Flächeninanspruchnahme für den Rückbau des Widerlagers STB 5 an der Eisenbahnüberführung Kunersdorfer Straße sind rechtzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Für die bauzeitliche Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Normalgebrauch hinaus ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beim Landkreis Potsdam-Mittelmark mind. 14 Tage vor dem Baubeginn zu beantragen. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind entsprechend der Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) auszuführen.

Sollte es baubedingt zu Verschmutzungen öffentlicher Straßen kommen, sind diese gemäß § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) unverzüglich zu beseitigen.

A.4.9 Kampfmittel

Soweit bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind diese nicht zu berühren und deren Lage nicht zu verändern. Die Fundstelle ist unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizeidienststelle anzuzeigen. Es wird auf die Pflichten nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg vom 23. November 1998 (GVBI.II/98, [Nr. 30], S.633)), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBI.II/09, [Nr. 12], S.262, 266), hingewiesen.

A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Vorhabenbedingt werden öffentliche Grundstücke Dritter vorübergehend als Baustelleneinrichtungsflächen und für den Rückbau des Widerlagers STB 5 der Eisenbahnüberführung Kunersdorfer Straße in Anspruch genommen. Vor Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter sind durch die bauausführenden Firmen vorab Abstimmungen mit der Gemeinde Seddiner See und dem Straßenbaulastträger zu treffen. Es sind Bestandsaufnahmen der Fläche durchzuführen. Hierzu ist die Gemeinde Seddiner See und der Straßenbaulastträger schriftlich einzuladen um an der Beweissicherung teilnehmen zu können (gemeinsame Begehung mit Protokoll und Foto- oder Videodokumentation). Nach Benutzung der Fläche ist der Ursprungszustand wiederherzustellen, danach sind Abnahmen mit den Grundstückseigentümern und der Baufirma durchzuführen.

A.4.11 Bauausführung Anschlusshöhen

Die Anschlusshöhen zwischen dem Bahnhofszugang und der kommunalen Verkehrsanlage sind zu prüfen und bei der Bauausführung zu beachten. Dasselbe gilt für die Anschlüsse an das bestehende Blindenleitsystem auf die Verkehrsanlage der Gemeinde Seddiner See.

A.4.12 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, der Gemeinde Seddiner See sowie der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Potsdam – Mittelmark mit Angabe der beauftragten Firma mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Potsdam – Mittelmark mitzuteilen.

A.5 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben umfasst den Ersatzneubau und die Modernisierung/ Grunderneuerung der beiden Außenbahnsteige sowie deren Zuwegungen des "HP Seddin" an der Eisenbahnstrecke 6118 Berlin-Charlottenburg - Blankenheim in Seddin im Landkreis Potsam-Mittelmark des Landes Brandenburg.

Die neuen Außenbahnsteige werden am Bahn-km 32,680 mit einer Bahnsteighöhe von 0,76 m und Bahnsteignutzlänge von 170 m in konventioneller Bauweise mit Bahnsteigfertigteilen auf Ortbetonfundamenten neu errichtet. Die Oberfläche der Bahnsteige wird gem. Baustandard für Personenbahnhöfe mit Pflastersteinen aus Beton gestaltet. Die Beleuchtungsanlagen für die Bahnsteige werden an die neue Bahnsteigeometrie und Bahnsteigstandort angepasst. Darüber hinaus werden die Bahnsteige mit einem 3-feldrigen Wetterschutzhaus sowie Wegeleit- und Informationssystem ausgestattet. Die Barrierefreiheit wird durch die Errichtung von neuen Aufzuganlagen gewährleistet.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station & Service AG, Regionalbereich Ost, Friedrich-Engels-Straße 99, 14473 Potsdam (Vorhabenträgerin), hat mit Schreiben vom 02.02.2022, Az. I.SP-O-I, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben "Bf Seddin, Modernisierung der Verkehrsstation" beantragt. Der Antrag ist am 03.02.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.09.2022, Az. 511ppi/096-2301#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die Vorhabenträgerin hat von den öffentlichen Leitungsträgern und Trägern öffentlicher Belange bereits mit Antragsstellung Stellungnahmen vorgelegt, welche bei der Erstellung der Planunterlagen und bei der Erteilung der Auflagen berücksichtigt wurden.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern Öffentlicher Belange eingeholt. Zu den vorgetragenen Bedenken, Forderungen, Hinweisen und Anregungen hat das Eisenbahn-Bundesamt die erforderlichen Entscheidungen getroffen und die notwendigen Auflagen in dieser Genehmigung erteilt.

Stellungnahmen von Trägern Öffentlicher Belange		
Lfd. Nr.	Bezeichnung	
1.	Landkreis Potsdam-Mittelmark,	
	Stellungnahme vom 28.10.2022, Az. 04796-22-60	
2.	Gemeinde Seddiner See, Stellungnahme vom 18.10.2022 Az. ohne	
3.	Landesamt für Umwelt, Stellungnahme vom 27.10.2022	
	Az. LFU-TOEFU-TOEB-3704/30+5#358013/2022	
4.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und	
	Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmalpflege,	
	Stellungnahme vom 10.10.2022, Az. GV220:112	
5.	Landesamt für Bauen und Verkehr	
	Stellungnahme vom 10.10.2022, Az. 2241-33905/2022/649	
6.	Eisenbahn-Bundesamt Sb6, Stellungnahme vom 27.09.2022	
7.	Zentraldienst Polizei Brandenburg, Stellungnahme vom 24.05.2018,	
	Az. KMBD 1.5	
8.	VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH,	
	Stellungnahme vom 28.10.2022, Az. ohne	
9.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und	
	Archäologisches Landesmuseum, Bau und Kunstdenkmalpflege	
	Stellungnahme vom 22.11.2022, Az. ohne	

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

- 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
- 3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind bei dem gegenständlichen Vorhaben erfüllt:

Schriftliche Zustimmungen der vom Vorhaben betroffenen Eigentümer zur vorübergehenden Inanspruchnahme ihres Eigentums liegen dem Eisenbahn-Bundesamt soweit erforderlich vor, § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG.

Mit den in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange gem. § 74 Abs. 6 S.1 Nr. 2 VwVfG konnte das Benehmen hergestellt werden.

Es sind keine anderen Rechtsvorschriften einschlägig, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, § 74 Abs. 6 Nr. 3 VwVfG.

Die Voraussetzungen für die Entscheidung im Plangenehmigungsverfahren liegen damit vor.

Eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG besteht nicht (siehe Punkt B.3).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station & Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer Betriebsanlage von Eisenbahnen, mithin die Änderung einer Anlage im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2b UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Vorhabenträgerin hat für das gegenständliche Vorhaben eine Landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich Bestands, - Konflikt- und Maßnahmenplan erarbeitet. Darüber hinaus ist ein Lärmgutachten sowie ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept erarbeitet und den Planunterlagen zur Plangenehmigung beigelegt worden.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind mit dem Vorhaben verbunden.

Bei der Baufeldfreimachung und der Einrichtung der BE-Fläche werden bauzeitlich vorkommendes Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung sowie Gebüsch bauzeitlich in Anspruch genommen. Die Wertigkeit des Schutzgutes hat eine geringere, mittlere Bedeutung gem. BKompV.

Die BE- Fläche wird während der Baumaßnahme durch die Vermeidungsmaßnahme 003_V Schutz von Wasser und Boden geschützt. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird die beanspruchte BE-Fläche und die zurückgebaute, entsiegelte Fläche am Bahnsteig 2 durch Auflockerung des Oberbodens mit der Maßnahme 002_V und freier Sukzession wiederhergestellt. Die anlagenbedingten und baubedingten Gehölzverluste werden durch die Pflanzung eines Feldgehölzes 008_E auf bahneigenen Flächen kompensiert.

Die baubedingte Inanspruchnahme der Lebensräume der streng geschützten Zauneidechse ist aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu werten. Mit Überwachung der artgerechten Baufeldfreimachung durch die umweltfachliche Bauüberwachung 007_VA und der Gebäudekontrolle bzw. Baumkontrolle 005_VA zum Schutz von Vögeln, Zauneidechsen und Amphibien sind keine signifikanten Beeinträchtigungen für die Avifauna, Vögeln und Reptilien zu erwarten. Durch die Vermeidungsmaßnahmen 004_ VA "Beachtung des Gehölzschutzzeitraumes" wird eine erhebliche Beeinträchtigung von Brutvögeln ausgeschlossen.

Mit der geplanten umweltfachlichen Bauüberwachung wird eine fachgerechte Durchführung aller LBP-Maßnahmen gewährleistet. Die entstehenden (anlagebedingten) Eingriffe können nach Bauende durch Wiederherstellung gleichwertiger Biotope kompensiert werden.

Baulärm oberhalb der Richtwerte der AVV Baulärm ist insbesondere bei Abbruch-und Rammarbeiten zu erwarten. Durch die Umsetzung der Baumaßnahme während einer

Sperrpause werden die Arbeiten im Tag-und Nachtzeitraum ausgeführt und führen nur zu kurzeitigen Richtwertüberschreitungen. Im Baulärmgutachten (Unterlage 12) werden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte am Tage und der Nacht prognostiziert, die eine Ruhestörung für die Anwohner während der Baudurchführung bedeuteten. Deshalb wurden der Vorhabenträgerin unter A.4.3.1 Auflagen erteilt, mit denen sich eine weitergehende Überschreitung der Immissionsrichtwerte vermeiden lassen. Die nächtlichen Arbeiten werden nur an vier aufeinanderfolgenden Nächten durchgeführt mit einer Folge von vier Nächten Ruhephase, so dass nur eine unwesentliche Beeinträchtigung an den Immissionsorten vorliegt.

Bauzeitliche Erschütterungen, die die maßgeblichen Anhaltswerte der DIN 4150-2 bzw. 4150-3 überschreiten, werden bei ordnungsgemäßer Baudurchführung unter Beachtung der unter A.4.3.2 erteilten Auflagen auf das unvermeidbare Maß reduziert.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben. Nachteilige Beeinträchtigungen von geschützten Landschaftsteilen oder Wasserschutzgebieten sind nicht zu besorgen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima können bei gesamtbilanzieller Betrachtung als vorteilhaft eingeschätzt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 UVPG). Unter Berücksichtigung des allgemeinen Mobilitäts- und Verkehrsbedürfnisses und im direkten Vergleich mit anderen Verkehrsträgern unterstützt das Vorhaben ohne weiteres die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels und die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele (§§ 1 S. 1, 13 Abs. 1 S. 1 KSG). Indem es der Sicherung der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Bahninfrastruktur dient, fördert es zugleich die Erreichung der aufgrund internationaler Übereinkommen in Deutschland gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele (zum ebenso messbaren wie unverzichtbaren Beitrag des Schienenverkehrs bei den Anstrengungen zur Verringerung klimaschädlicher CO₂-Emissionen im Verkehrssektor siehe BMVI Hrsg. Infrastruktur für eine starke Schiene, 2020, Grußwort S. 6).

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Über den Entfall der UVP-Pflicht wurde die Öffentlichkeit im Internet informiert (EBA-Entscheidung vom 07.09.2022).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Gegenstand des Vorhabens ist die Modernisierung der Bahnsteige 1 und 2 einschließlich die Errichtung von Aufzügen sowie ein barrierefreier Ausbau der Zuwegung an der Verkehrsstation Bf Seddin.

Die vorhandene Bahnsteige 1 und 2 wurden 1924 errichtet. Die Personenunterführung bereits 1914. Aufgrund des Alters der Anlagen entspricht der bauliche Zustand nicht mehr den aktuellen Baustandards der DB Station & Service AG (Ril 813), sie sind stark abgängig und müssen deshalb erneuert werden.

Die Verwirklichung des Vorhabens dient der Anpassung der Verkehrsinfrastruktur nach dem Regelwerk Ril 813 und der Betriebsführung an der Verkehrsstation Bf Seddin.

Das Vorhaben ist "vernünftigerweise geboten" und im öffentlichen Interesse.

B.4.2 Wasserhaushalt

Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse unter A.3.1 ergibt sich aus § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hiernach entscheidet bei einem Vorhaben, für das ein Planrechtsverfahren durchgeführt wird, die zuständige Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis einer vorhabenbedingten Gewässerbenutzung. Der Vorhabenträgerin konnte die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entwässerung von anfallendem Niederschlagswasser der beiden Außenbahnsteige, dem Übergangsbereich der Treppenanlagen und der Dachentwässerung der Einhausungen über eine Versickerungsmulde am Außenbahnsteig 1 sowie über drei Versickerungsrigolen für den Außenbahnsteig 2 erteilt werden, weil die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark konnte das Einvernehmen für die Entwässerung der beiden Außenbahnsteige hergestellte werden.

Entscheidung:

Mit den erteilen Auflagen unter A.3.1, wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Wasserwirtschaft und dem Gewässerschutz eingehalten werden.

Seitens des Fachdienst Kreisstraßenbetrieb des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurde der hydraulische Nachweis für die Einleitung der Niederschlagsmenge in den vorhandenen Regenwasserkanal der Kreisstraße gefordert. In den Regenwasserkanal soll das Niederschlagswasser für den Bereich der ersten fünf Meter des Bahnsteiges 1 (ca. km 32,649-32,654), der Personenunterführung und des neuen Bahnhofvorplatzes abgeleitet werden.

Entscheidung:

Mit der erteilten Auflage unter A.3.1 wird gewährleistet, dass die notwendigen Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger und den entsprechenden Leitungsträgern im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung und Baudurchführung erfolgen. Die Zustimmung für die Einleitung in den Regenwasserkanal ist dem Eisenbahn-Bundesamt nachzuweisen.

Das Landesamt für Umwelt teilt in seiner Stellungnahme mit, dass wasserwirtschaftliche Belange des Landesamtes für Umwelt durch das gegenständliche Vorhaben nicht berührt werden.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Potsdam - Mittelmark weist darauf hin, dass die artenschutzrechlichen Bestimmungen gem. §44 Abs. 1 BNatSchG insbesondere in Bezug auf Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen einzuhalten sind.

Das Landesamt für Umwelt teilt in seiner Stellungnahme mit, dass der Fachbereich Naturschutz aus Kapazitätsgründen keine Stellungnahme abgegeben kann.

Entscheidung:

Das gegenständliche Bauvorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden, die in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10.1.) ermittelt und bewertet wurden. Das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen von Pflanzen, Tieren, Biotopen und Boden durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen von Stauden-und Ruderalfluren, Gebüsch, Waldmäntel sowie vegetationsfreie und -arme kiesreiche Flächen verbunden. Die Entsieglung der Überlänge des alten Bahnsteiges 2 ist als eine positive Aufwertung zu betrachten.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme geht mit Verlusten von Lebensraum, mit Störungen bzw. potenziellen Beeinträchtigungen von Reptilien und Vögeln einher. Durch die geplanten landschaftspflegerischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden vermeidbare Eingriffe vor Ort unterbunden und unvermeidbare Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen kompensiert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können unter Berücksichtigung der LBP-Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse (007_VA Umweltfachliche Bauüberwachung) und von Vögeln (004_VA Baumfällung/Gehölzschnitt außerhalb der Vegetationszeit, 005_VA Gebäudekontrolle und 006 VA Anbringen von Nistkästen) vermieden werden. Die Nebenbestimmungen unter A.4.2 dienen dem Schutz des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege und sind zur sachgerechten und vollständigen Umsetzung der in der landschaftspflegerischen Begleitplanung enthaltenen Minderungs-, Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Durch den Einsatz einer ökologischen Bauüberwachung soll erreicht werden, dass keine über das notwendige Maß hinausgehende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erfolgen und die Minderungs-, Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die Planfeststellungsbehörde stellt in ihrer naturschutzrechtlichen Abwägung fest, dass die Vorhabenträgerin ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete landschaftspflegerische Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen nachkommt. Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist geeignet, die unvermeidbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Ergebnis der Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere hinter dem öffentlichen Interesse (vgl. B.3) an dem Vorhaben zurückstehen müssen. Mit diesen Maßnahmen wird dem § 44 Abs. 5 BNatSchG Rechnung getragen. Weil die Details der Ausführung der Maßnahmen nicht Gegenstand der Plangenehmigung sind, war der Vorhabenträgerin die Erarbeitung einer Ausführungsplanung und deren Abstimmung mit der zuständigen Behörde aufzuerlegen (A.4.2).

Vom Verbot der wesentlichen Veränderung baulicher Anlagen nach § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Potsdamer Wald und Seengebiet" vom 22. Mai 1998 (GVBI.II/98, [Nr. 18], S. 426) war im Hinblick auf das nach Einschätzung des Eisenbahn-Bundesamtes überwiegende öffentliche Verkehrsinteresse Befreiung zu gewähren.

B.4.4 Immissionsschutz

Die in Unterlage 12 der Planung ermittelten Immissionen treten sowohl am Tage als auch in Nacht auf. Dabei werden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm in beiden Beurteilungszeiträumen ermittelt.

Insgesamt sind die Schallimmissionen den Anwohnern zuzumuten und stellen eine unwesentliche Betroffenheit durch Baulärm dar. Da die nächtlichen Arbeiten jeweils nur an vier aufeinanderfolgenden Nächten durchgeführt werden mit einer Folge von vier Nächten Ruhephase, stellen diese nur eine unwesentliche Beeinträchtigung dar. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wurde mit den Nebenbestimmungen in A.4.3.1 und dem Konzept der Vorhabenträgerin in Unterlage 1 der Planung Rechnung getragen. Daher war ein Planfeststellungsverfahren wegen der zu erwartenden Immissionen aus dem Baubetrieb nicht erforderlich. Im Übrigen sind für die Nachtarbeiten und Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen Ausnahmen bei den zuständigen Behörden des Landes Brandenburgs zu beantragen. Zu diesem Zeitpunkt kann unter Kenntnis des konkreten Bauablaufs weitergehend lärmmindernd eingegriffen werden.

Soweit es sich um Standardauflagen zum Baulärm, insbesondere die rechtzeitige Information über die bevorstehenden Baumaßnahmen, dem zulässigen Maschineneinsatz und zeitliche Einschränkungen der Baumaßnahmen handelt, sind diese von den individuellen Verhältnissen einzelner Betroffener unabhängig und können daher auch in einer Plangenehmigung festgelegt werden.

Zwischenzeitlich liegt der im Auftrag des BMDV verfasste Abschlussbericht zum Zielfahrplan Deutschlandtakt – Grundlagen, Konzeptionierung und wirtschaftliche Bewertung vom 01.09.2022 vor (abrufbar unter https://downloads.ctfassets.net/scbs508bajse/7oB2P0qqjFPmrt6FSXSxsy/f2f48d117f 4399a3b165cac6ebf4f179/2022-09-01_Abschlussbericht_Deutschlandtakt_3-00.pdf). Der "Deutschlandtakt" trifft weder Festlegungen zur Finanzierung der zu seiner Umsetzung erforderlichen Infrastruktur, noch legt er ein rechtlich verbindliches Bedienangebot fest. Er bildet derzeit nur ein Grundgerüst für den wirtschaftlichen Ausbau sowie eine optimale Nutzung der Schieneninfrastruktur; sein "Zielfahrplan" beinhaltet hierbei nur Mustertrassen (BVerwG 7 A 10/19 Urt. v. 15.10.2020 juris Rn. 121 unter Verweis auf BMVI Zielfahrplan Deutschlandtakt – Informationen zum dritten Gutachterentwurf S. 4 f. und BT-Drucks. 19/11254 S. 3). Die Vorhabenträgerin hat die aus der tabellarischen Umlegung des Planfalls "Deutschlandtakt" auf Grundlage der Verkehrsprognose 2030 resultierenden Zielnetzzugzahlen, welche

unter dem 10.10.2022 vom BMDV dem Eisenbahn-Bundesamt, von diesem wiederum der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt wurden, ausgewertet: Die im Planfall "Deutschlandtakt" mögliche Mehrung von zwei zusätzlichen Zügen der Gattung NV (Nahverkehr) bleibt ohne Einfluss auf die Aussagen der dem Vorhaben zugrundeliegenden schalltechnischen Untersuchung vom 10.05.2021 (siehe Nachberechnung Möhler + Partner 02.12.2022). Es bestehen weiterhin keine aus betrieblichen Immissionen resultierenden Schallschutzansprüche.

1. Allgemeine Regelungen

Mit den Auflagen soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Die Vorhabenträgerin wird hierzu ausdrücklich auf ihre Verpflichtung zur Beachtung der AVV Baulärm zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm sowie die nach dem LImSchG Bln erforderliche Beantragung einer Ausnahmezulassung für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum sowie an Sonn- und Feiertagen hingewiesen. Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen tagsüber und die dabei zu erwartenden Geräuschimmissionen sowie deren Beurteilung, sind nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung, da hierfür – wie vorstehend ausgeführt – eine Ausnahmezulassung der zuständigen Behörde erforderlich ist.

Die vom Landesamt für Umwelt (LfU) geforderten Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Stand der Technik wird mit dieser Nebenbestimmung Rechnung getragen.

2. Schallschutzmaßnahmen

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das plangenehmigte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die AVV Baulärm konkretisiert. Das den Planunterlagen beigefügte Baulärmgutachten (Unterlage 12) enthält unter anderem prognostische Aussagen für den durch die Planfeststellungsbehörde zu betrachtenden Zeitraum (werktags tagsüber). Auf der Grundlage des geplanten räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Bauarbeiten (Bauablaufplanung) sowie von Emissionsansätzen aus Literaturangaben wurden für die voraussichtlich eingesetzten Baumaschinen Beurteilungspegel an der angrenzenden Bebauung rechnerisch ermittelt. Im Ergebnis

zeigt sich, dass Überschreitungen der nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte, insbesondere für Gebäude, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Baubereiche befinden, zu erwarten sind. Im Baulärmgutachten (Unterlage 12) werden daher in Kap. 7.4, S. 53 ff. Maßnahmen zur Minderung von Baulärm genannt, auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft und hinsichtlich ihrer schalltechnischen Wirksamkeit untersucht. Auf die dazu erteilte Auflagen unter A.4.3.1 Nr. 2 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Den Forderungen des LfU zur Abschirmung, lärmarmer Baumaschinen und die Aufklärung über Baulärm vom Baustellenpersonal wurde mit den Auflagen unter A.4.3.1 entsprechend Rechnung getragen.

3. Überwachungsmaßnahmen

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen wurde der Vorhabenträgerin die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

4. Baulärmverantwortlicher

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und baubedingter Erschütterungen wurde der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä., eintreten.

Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen, wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen, abstimmen.

5. Information der Anlieger

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend, insbesondere über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu informieren. Dabei erstreckt

sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

Darüber hinaus wurden durch das Landesamt für Umwelt verschiedene Vorgaben (z. B. Einschränkungen des Maschinenbetriebs, Ausweichwohnquartiere) für die Nacht formuliert. Wie zuvor bereits ausgeführt, wird mit dieser Genehmigung keine Ausnahmezulassung für Nachtarbeiten erteilt. Es obliegt somit dem LfU in eigener Zuständigkeit die entsprechenden Nebenbestimmungen festzulegen.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 22.11.2022 den Forderungen der Stellungnahme des LfU vom 27.10.2022 zugestimmt. Die Forderungen sind selbstverpflichtend durch die Vorhabenträgerin umzusetzen.

Die vom LfU aufgeführten Schutzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde als Auflage A.4.3.1 festgesetzt. Der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt wird in dem Punkte gefolgt. Die Forderungen nach Überwachungsmaßnahmen, einem Baulärmverantwortlichen und der Information der Anlieger des LfU finden sich in den Nebenbestimmungen A.4.3.1 Nr. 2 bis 5 wieder. Weitergehende Festlegungen im Ergebnis der Empfehlungen aus der Unterlage 12, soweit sie über die in Unterlage 1 der Planung dargestellten Punkte hinausgehen, sieht die Planfestellungsbehörde, mangels Bestimmtheit, nicht als notwendig an.

Nach Einschätzung des Eisenbahn-Bundesamtes ist mit den
Bauzeiteneinschränkungen der Einsatzzeit von lärmintensiven Baumaschinen von 8,0
Stunden am Tag und 6,0 Stunden in der Nacht eine zumutbare Schallimmission
gewährleistet. Weiterhin wird dem Ruhebedürfnis der Nachbarschaft mit den
Auflagen A.4.3.1 hinreichend Rechnung getragen. Die Richtwerte der Nummer 3 der
AVV Baulärm sind nicht schematisch dahingehend zu verstehen, dass jede
Überschreitung unzumutbar wäre. Ansprüche auf Lärmschutz werden durch das
Bauvorhaben nicht ausgelöst. Mit Rücksicht auf die verminderte Einstufung der
Schutzbedürftigkeit des Gebiets (Vorbelastung Schienenverkehr) und das dringende
öffentliche Interesse an der zügigen Durchführung der Bauarbeiten (vgl. 5.2.2. AVV
Baulärm und zur Planrechtfertigung B.4.1) ergibt sich also allein aus absehbaren,
verbleibenden Richtwertüberschreitungen keine mehr als unwesentliche
Rechtsbeeinträchtigung.

B.4.4.1 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

a) Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden

Zusätzlich sollen mit den Auflagen A.4.3.2 Menschen in benachbarten Gebäuden sowie die Gebäude selbst vor bauzeitlichen Erschütterungen geschützt werden. Relevante Erschütterungsemissionen entstehen beim gegenständlichen Bauvorhaben durch den Einsatz Bohrhammers, Stopfmaschine und des Schaufelradladers. Es wird festgesetzt, dass zu Beginn der erschütterungstechnische Arbeiten Überwachungsmessungen durchgeführt werden. Das Bauverfahren ist entsprechend der Messwerte dazugehörigen DIN Vorschrift DIN 4150-2 (Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden) und DIN 4150-3 (Erschütterung von baulichen Anlagen) zu wählen. Die erteilten Schutzauflagen sollen sicherstellen, dass durch baubedingte Erschütterungen keine Bauwerksschäden an Gebäuden in der Nachbarschaft des Bauvorhabens auftreten.

Den Forderungen vom LfU zu den aufgeführten Schutzmaßnahmen ist die Planfeststellungsbehörde gefolgt und hat diese als Auflage A.4.3.2 gesetzt.

b) Einwirkung von Erschütterungen auf Bauwerke

Relevante Erschütterungsemissionen entstehen beim gegenständlichen Bauvorhaben durch den Einsatz der Vibrationsramme und des Hydraulikhammers. Die erteilten Schutzauflagen sollen sicherstellen, dass durch baubedingte Erschütterungen keine Bauwerksschäden an den Gebäuden in der Nachbarschaft des Bauvorhabens auftreten. Deshalb wurde der Vorhabenträgerin unter A.4.3.2 aufgegeben, an erschütterungsgefährdeten Bauwerken und Gebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

B.4.4.2 Baubedingte Staubimmissionen

Geeignete Maßnahmen zur Staubbindung und zur Unterbindung von Straßenverunreinigungen im Bauumfeld beim Abbruch der alten Bahnsteige, beim Erdaushub, der Zwischenlagerung, Verladung und Transport der Abfälle sind der Vorhabenträgerin unter A.4.3.3 auferlegt worden, vorzusehen, um die Anwohner in dem angrenzenden Gebiet vor vermeidbaren Staubbelästigungen und Verunreinigungen der Straßenanlagen zu schützen.

Den Forderungen vom LfU zu den aufgeführten Schutzmaßnahmen ist die Planfeststellungsbehörde gefolgt und hat diese als Auflage A.4.3.3 festgesetzt.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Der Landkreis Potsdam - Mittelmark, untere Abfallwirtschaftsbehörde sowie die untere Bodenschutzbehörde, haben Hinweise und Auflagen zu den gesetzlichen Regelungen zur Abfallzwischenlagerung, Abfallvermeidung und – Beseitigung und dem Umgang mit dem Schutzgut Boden formuliert, die bei der weiteren Bauvorbereitung und -durchführung zu beachten sind.

Entscheidung:

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Forderungen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde sowie der unteren Bodenschutzbehörde für das gegenständliche Vorhaben und setzt unter A.4.4 entsprechende Nebenbestimmungen fest. Mit den Maßnahmen wird eine ordnungsgemäße Wiederverwertung und schadlose Entsorgung der anfallenden Abfälle gewährleistet. Zudem wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben, die dem Schutz des Bodens und des Grundwassers dienen eingehalten werden.

B.4.6 Denkmalschutz

Baudenkmalschutz

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches (BLDA) Landesmuseum Abt. Bau - und Kunstdenkmalpflege hat Belange für das geplante Vorhaben vorgetragen. Der Bahnhof Seddin liegt in unmittelbarer Nähe zum Denkmal Kohleverladebrücke Neuseddin, welches als "Kohleverladebrücke auf dem Verschiebebahnhof" in der brandenburgischen Denkmalliste eingetragen ist. Der Bahnhof Seddin sei Denkmalverdachtsobjekt. Es sei sicherzustellen, dass Denkmale und Denkmalverdachtsobjekte und deren Umgebung durch das Vorhaben in ihrer Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden. Die zuständigen Denkmalbehörden seien im Bauausführungsprozess zu berücksichtigen. Folgender Hinweis wurde zudem mitgeteilt: Die Denkmalliste im Land Brandenburg werde fortgeschrieben.

Entscheidung:

Der Denkmalschutz besteht bereits von Gesetz wegen. Allerdings konnte auf nochmalige Anfrage per E-Mail am 29.11. sowie 05.12.2022 auch die Denkmalfachbehörde keine Aussage dazu treffen, ob dem hinlänglich bekannten Bau Denkmaleigenschaft zukommt oder nicht. Aufgrund nicht auszuschließender historischer Relevanz und Denkmaleigenschaft des Bahnhofs Seddin ist die

Ausführungsplanung von der Vorhabenträgerin sowohl mit der für die Feststellung der etwaigen Denkmaleigenschaft zuständigen Denkmalfachbehörde (BLDAM) sowie gegebenenfalls – bei Bejahung der Denkmaleigenschaft durch die Denkmalfachbehörde – der für die Überwachung der Bauausführung denkmalgeschützen Bestandes zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde eng abzustimmen.

Bodendenkmal

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) und die untere Denkmalschutzbehörde haben keine bodendenkmalrechtlichen Belange gegen das geplante Vorhaben vorgetragen. Es wurden jeweils auf die Beachtung der gesetzlichen Reglungen sowie die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von ggf. aufgefundenen und noch nicht registrierten Bodendenkmälern hingewiesen.

Entscheidung:

Die vom BLDAM und der unteren Denkmalschutzbehörde vorgetragenen Hinweise der gesetzlichen Reglungen wurden der Vorhabenträgerin als Auflage unter A.4.5 dieser Genehmigung aufgegeben, um die gesetzliche Einhaltung der Reglungen sicherzustellen/ zu gewährleisten.

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Von den betroffenen Leitungsträgern wurden Leitungsauskünfte eingeholt und bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Der Vorhabenträgerin wurde unter A.4.5 die Auflage erteilt, die notwendigen Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu den ggf. erforderlichen Umverlegungen, Kreuzungen oder Näherungen von Leitungen rechtzeitig vor dem Baubeginn vorzunehmen. Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 sind erforderlich, um nachteilige Beeinträchtigungen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen durch das Vorhaben zu vermeiden.

B.4.8 Schienenersatzverkehr

Das Landesamt Bauen und Verkehr hat keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgetragen. Es wies darauf hin, dass für den Zeitraum der Streckensperrung ein Schienenersatzverkehr anzubieten ist und die Nutzer rechtzeitig darüber zu informieren sind. Die Leistungen im Schienenersatzverkehr sind dem Dezernat 22 im LBV anzuzeigen.

Entscheidung:

Der vom LBV vorgetragenen Hinweis zu der gesetzlichen Reglung zum Schienenersatzverkehr wurde der Vorhabenträgerin als Auflage unter A.4.7 dieser Genehmigung aufgegeben, um ein Angebot des Schienenersatzverkehrs sicherzustellen/ zu gewährleisten.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Durch die unter A.4.8 erteilte Auflage wird gewährleisten, dass rechtzeitig vor dem Baubeginn eine Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erfolgt und eine verkehrsrechtliche Anordnung für die bauzeitliche Nutzung öffentlicher Straßen (Rückbaubereich des Widerlager STB 5 an der Eisenbahnüberführung Kunersdorfer Straße) durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden kann. Mit der Nebenbestimmung A.4.12 wird sichergestellt, dass die Gemeinde Seddin über den Baubeginn und die Dauer informiert wird.

B.4.10 Kampfmittel

Seitens des Zentraldienstes der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst wurden keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln im geplanten Baubereich vorgetragen. Vorsorglich wird jedoch unter A.4.9 auf die Beachtung der Bestimmungen der § 2 und 3 der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg hingewiesen.

B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Bei den Eigentümern, deren Grundstückseigentum zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens vorübergehend (bauzeitlich) beansprucht wird, wurde im Rahmen der Beteiligung die schriftliche Zustimmung gemäß § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeholt.

Die Gemeinde Seddiner See hat der bauzeitlichen Inanspruchnahme ihrer Grundstücksflächen unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die kommunalen Anlagen vor Beschädigungen infolge der Nutzung als Baustelleneinrichtungsflache zu schützen sind. Der Vorhabenträgerin wurde unter A.4.10 die Auflage zum Schutz der kommunalen Verkehrsanlagen erteilt.

Für die Grundstücksinanspruchnahme hinsichtlich der Fläche von 87 m², welche für den Rückbau des Widerlagers STB 5 an der Eisenbahnüberführung Kunersdorfer Straße auf dem Flurstück 888, der Flur 2 in Seddin vorübergehend in Anspruch

genommen wird, ergibt sich eine Duldungspflicht nach Kreuzungsvereinbarung oder Eisenbahnkreuzungsgesetz (§ 4 Abs. 2 EKrG).

B.4.12 Bauausführung Anschlusshöhen

Die Gemeinde Seddiner See hat darauf hingewiesen, dass bei der Bauausführung die Anschlusshöhen der kommunalen Verkehrsanlagen im Bereich des Bahnhofszuganges sowie bei dem Anschluss an das bestehende Blindenleitsystem beachtet werden müssen. Der Vorhabenträgerin wurde unter A.4.11 die Auflage erteilt die Anschlusshöhen in der Bauausführung zu berücksichtigen.

B.4.13 Sonstige Auflagen und Hinweise

Die Übrigen Auflagen dienen dem Schutz der Umwelt, der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt, sie in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen und die notwendigen Entscheidungen getroffen und Auflagen mit dieser Plangenehmigung erteilt.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Grunderneuerung des Bf Seddin. Es werden die Bahnsteige nach EBO-konformer Höhe von 0,76 m über SO und Bahnsteignutzlänge von 170 m neu errichtet. Die neuen Bahnsteige werden mit neuen Treppenanalagen, Aufzügen, einem regelkonformen taktilen Leitsystem ausgestattet, die Zuwegung wird barrierefrei erneuert.

Unter A.3.1 wird der Vorhabenträgerin die wasserrechtliche Erlaubnisse für die geplante Entwässerungsanlage erteilt. Sollten sich Änderungen ergeben, sind diese unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam Mittelmark mitzuteilen.

Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (vorstehend A.4.2.1) nicht zu erwarten. Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Maßnahmen 008_E Pflanzung eines Feldgehölzes vollständig kompensiert.

Die von der Vorhabenträgerin erstellte Schalluntersuchung (Unterlage 12 der Planunterlage) kommt zu dem Ergebnis, dass für die zu betrachtenden Zeiträumen in einzelnen Bauphasen, Überschreitungen der nach der AVV Baulärm heranzuziehenden gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte zu erwarten sind. Mit den unter A.4.3 erteilten Auflagen und unter B.4.4 getroffenen Entscheidungen wird jedoch ein anwohnerverträglicher Bauablauf gewähreistet. Bezüglich der Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude und Menschen in Gebäuden während der Bauzeit wurde der Vorhabenträgerin auferlegt, während der Durchführung erschütterungsintensiver Arbeiten an erschütterungsgefährdeten Gebäuden begleitend erschütterungstechnische Überwachungsmessungen durchzuführen und zu dokumentieren. Einzelheiten zum Schutz vor baubedingten Erschütterungen sind den Nebenbestimmungen unter A.4.3.2 zu entnehmen.

In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die unter A.4.1bis A.4.12 verfügten Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasserin dafür Sorge zu tragen hat, dass beeinträchtigende Auswirkungen ihres Vorhabens möglichst gering gehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen Anforderungen an die Vorhabenträgerin.

Das beantragte Vorhaben ist zulässig und war mit den ergänzenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Mit der Realisierung und Inbetriebnahme des Vorhabens wird den Reisenden neue attraktive barrierefreie Bahnsteige am Bf Seddin angeboten. Mit der Verwirklichung des Vorhabens wird das Erscheinungsbild des Bahnhofs optisch erheblich aufgebessert sowie die Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs nachhaltig erhöht.

B.6 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung für Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege zum Gegenstand haben. Das vorliegend zugelassene Vorhaben betrifft Betriebsanlagen der bundeseigenen Eisenbahn, hier DB Station & Service AG. Diese gehören gemäß Art. 87e GG zu den Bundesverkehrswegen. Diese Plangenehmigung ist daher sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,

Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin,

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Auf § 67 Abs. 4 VwGO wird hingewiesen.

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Berlin Berlin, den 31.01.2023 Az. 511ppi/096-2301#003 EVH-Nr. 3471745

Im Auftrag

(Dienstsiegel)